

Was muss für eine Förderung erfüllt sein?

Bei der **Neuanlage** einer Streuobstwiese müssen mindestens 10 Hochstamm- oder Wildobstbäume mit jeweils 10-15m Abstand zueinander und mind. 4m Abstand zur Grundstücksgrenze gepflanzt werden. Bei der Sortenauswahl sollte auf regionale, pflegeleichte und bewährte Obstsorten geachtet werden. Pflanzungen auf ungeeigneten Grundstücken mit z.B. sehr trockenen, sandigen oder vernässten Böden werden nicht gefördert.

Bei **Neupflanzungen in Altbeständen** gelten dieselben Pflanzregeln wie bei Neuanlage einer Streuobstwiese. Bei bestehenden abgängigen Bäumen oder kleinen Kronen darf der Pflanzabstand zu Altbäumen unterschritten werden. Abgehende Bäume sollen als Totholz erhalten und neue Bäume „auf Lücke“ gepflanzt werden. Bei der Nachfolge von Bäumen sollte ein Wechsel von Kern- auf Steinobst oder andersherum erfolgen. Bei trockenen Böden kann auf Wildobstarten oder andere Gehölze ausgewichen werden.

Pflege und Schutz der Obstbäume müssen durch regelmäßige Maßnahmen gesichert werden. Jungbäume sollten mit einem Schutz gegen Wildverbiss versehen und an einen Stützpfehl angebunden werden. Bei starkem Wühlmausbefall sollte in Drahtkörbe gepflanzt werden. Das Wässern in Trockenperioden und eine Düngung z.B. mit Kompost sind verpflichtend, ebenso wie ein regelmäßiger Pflegeschnitt. Zum Schutz gegen Frostrisse und Sonnenbrand ist ein Stammanstrich sinnvoll. Eine regelmäßige Nutzung des Unterwuchses durch Mahd oder Beweidung muss ebenfalls sichergestellt werden.



Kontakte



Beratung

Nicola Böye
Landschaftspflegeverband Main-Taunus
Steinmühlenweg 5
65439 Flörsheim am Main
Tel.: 06145 355-7696
E-Mail: nicola.boeye@lpv-mtk.de

Antragstellung

Michael Orf
Amt für Bauen und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim am Taunus
Tel.: 06192 201-1540
E-Mail: michael.orf@mtk.org



Artenreicher Unterwuchs



Das Projekt wird durch das Land Hessen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden gefördert. Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Darmstadt.



main-taunus-kreis



**Streuobstförderung
im Main-Taunus-Kreis**



Was ist eine Streuobstwiese?

Streuobstwiesen sind vom Menschen geschaffene Kulturlandschaften, die durch eine traditionelle Form des Obstanbaus entstanden sind. Auf Streuobstwiesen stehen starkschwüchige, meist hochstämmige und großkronig erzogene Obstbäume verschiedener Arten und Sorten meist auf Grünland. Extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen zählen zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas. Steinkauz, Spechte, Gartenschläfer oder verschiedene Fledermausarten finden als gefährdete Tierarten hier ihr Zuhause. Sie nutzen den Baum als Wohnquartier und ernähren sich von der Insektenvielfalt auf der Wiese. Streuobstwiesen verbessern das Kleinklima und tragen zur Luftreinhaltung bei. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle beim Erhalt alter und regional bedeutender Obstsorten.

Der Erhalt von Streuobstwiesen ist Ziel der Streuobstförderung im Main-Taunus-Kreis. Gefördert werden Obstbäume, die auf einer starkwachsenden Unterlage veredelt worden sind, denn diese können über 100 Jahre alt werden. Ebenso sollte die Erziehung zu einem Hochstamm erfolgen, bei dem die ersten dicken Äste ab einer Stammhöhe von 1,80 cm beginnen. Dabei können sich Kern-, Stein- und Wildobst-Sorten abwechseln: Apfel, Birne, Süßkirsche, Pflaume oder Quitte, Walnuss, Esskastanie oder Wildobstgehölze wie Vogelkirsche, Mispel, Speierling oder Maulbeere.

Wie stelle ich einen Antrag?

Für einen Antrag ist eine vorhergehende Beratung durch den Landschaftspflegeverband Main-Taunus e.V. (LPV) Voraussetzung. Die eingereichten Anträge werden anschließend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) geprüft.

Beratung
Antrag LPV:



Richtlinie
Förderung:



Einreichung
Antrag UNB:



Was muss ich beachten?

Wenn Sie nicht Eigentümer, sondern Nutzungsberechtigter der Streuobstwiese sind, brauchen alle Anträge das schriftliche Einverständnis des Grundstückseigentümers. Die Freizeitnutzung einer Obstwiese zur Nah- und Feierabend-Erholung führt zum Ausschluss der Förderung. Die Errichtung von Garten- oder Gerätehütten, Feuer- oder Grillstellen, Einfriedungen, PKW-Abstellplätzen oder ähnlichen Bauten ist untersagt. Sollte ein Altbestand von standortuntypischen Ziergehölzen vorhanden sein, dann darf dieser nicht mehr als 5% betragen. Eine Neupflanzung von Ziergehölzen ist ausgeschlossen.



Was wird wie gefördert?

Für die Pflege bzw. Neuanlage einer Streuobstwiese können einmalig Fördermittel bis zu 10.000 Euro beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt nicht sofort, sondern gestaffelt über mehrere Jahre.

Auszahlung bei Durchführung der Maßnahmen:

- **Entbuschung:** 0,41-1,14 €/ m² je nach Arbeitsaufwand (50% der Gesamtsumme).
- **Sanierungsschnitt** alter Bäume inkl. Mistelentfernung: 25-100 €/ Baum (50% der Gesamtsumme).
- **Nachpflanzung/ Neuanlage** von Hochstammsorten oder Wildobst: 50-75 €/ Baum.
- **Sämlingsunterlagen** für spätere Veredelung: 10 €/ Baum.

Drei Jahre nach Durchführung der Maßnahmen und fortgeführter Pflege:

- **Entbuschung** (restliche 50%).
- **Sanierungsschnitt** alter Bäume inkl. Mistelentfernung (restliche 50%).
- **Sämlingsunterlagen** nach Veredelung bei gutem Wachstum 40 €/ Baum.
- **Grundpflegegeld** mit 50 €/ Baum oder veredelter Sämlingsunterlage bei gutem Zustand.

Die bezuschussten Pflege- und Pflanzmaßnahmen auf der Streuobstwiese müssen für 30 Jahre gesichert werden, ansonsten können Fördermittel teilweise zurückgefordert werden. Nach 10 Jahren kann bei gutem Zustand eine einmalige Prämie von 50 €/ geförderten Baum beantragt werden.